



Statuten
der
Feldschützen Niederried

Personenbezeichnung

Zum Vermeiden von schwerfälligen Formulierungen sind alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gehalten. Es versteht sich von selbst, dass damit auch die weibliche Form verstanden werden soll.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Verein, Feldschützen Niederried, gegründet im Jahre 1865 mit Sitz in Niederried, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberländischen Schützenverband (OSV) und dem Berner Schiesssportverband (BSSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen, Aktiv-Ehrenmitgliedern), Ehren- und Passivmitgliedern.

Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Der Vorstand orientiert die Vereinsversammlung über Ein- und Austritte sowie Ausschlüsse. Letztere entscheidet darüber.

Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung durch den Verein.
- Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Dieser ist durch alle Aktivmitglieder gem. Art. 2 zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
 - b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell
- Wahl eines Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Präsident, Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Revision der Statuten
- Anträge
- Verschiedenes

Der Vorstand kann die Traktandenliste nach Bedarf anpassen.

Art. 13 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innerhalb zwei Monaten nachkommen.

Art. 14 ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) von selbst.

Art. 16 Die Revisoren, mindestens zwei, werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Schützenmeister
- Schiesssekretär
- Munitionsverwalter

Je nach Struktur können weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 18 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind. Die Finanzkompetenzen des Vorstandes werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Sekretär, Schiesssekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

⁴ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 18 Absatz 2).

⁵ Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Im Weiteren ist er verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

⁶ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gilt die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

⁷ Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweisen für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er meldet Ehrungen an Schiesssportverbände.

⁸ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

⁹ Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 22 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

- Art. 23 Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.
- Art. 24 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 25 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung. Entscheidend ist das absolute Mehr.
- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Art. 29 Bei Auflösung des Vereins werden Archiv, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Einwohnergemeinde Niederried zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archiv und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Niederried über.

Art. 30 Die Statuten vom 28. Oktober 1998 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden aufgehoben.

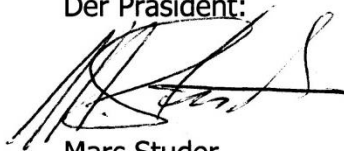
Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 09. März 2012 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Genehmigung Feldschützen Niederried

Niederried, 09. März 2012:

Der Präsident:



Marc Studer

Der Sekretär:



Beat Heimberg

Genehmigt:

Aeschi, 10. Mai 2012

Oberländischer Schützenverband
Präsident OSV BE
Bernhard Hari,
Mülenerstrasse 19
CH-3703 Aeschi
Bernhard Hari, Präsident

Genehmigt:



Bern, 21. Mai 2012

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher